



Amtsblatt der Stadt Rastenberg

mit den Ortsteilen Bachra, Roldisleben, Rothenberga und Schafau

KURIER

Jahrgang 30

Freitag, den 26. April 2019

Nummer 4

Rastenberger Waldschwimmbad



04.05.2019 | 09:00 Uhr
2. Arbeitseinsatz

19.05.2019 | 14:00 Uhr
Saisoneröffnung

Aus dem Inhalt

- Wichtige Rufnummern
- Bereitschaftsdienste
- Kommunal- und Europawahl 2019
- Bienen/Garten/Kirche Roldisleben
- Der Wald im Klimawandel
- Kirchliche Nachrichten
- Offene Gärten in Thüringen
- Sparkassenmobil in Rastenberg
- Veranstaltungskalender
- Vereinsarbeit
- Waldschwimmbad



Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

Ämter

Landratsamt Sömmerda

Bahnhofstraße 9
Tel.: **03634/3540**
Sprechzeiten:
 Montag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
 Dienstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
 und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
 Freitag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Straßenverkehrsamt Sömmerda

Wielandstraße 4 **Tel.: 03634/354700**
Kfz-Zulassung: **Tel.: 03634/354705**
Führerscheinstelle: **Tel.: 03634/354719 bis 721**
Sprechzeiten:
 Montag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
 Dienstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
 und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
 und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Amtsgericht Sömmerda

Weißenseer Straße 52
Tel.: **03634/37070**
Sprechzeiten:
 Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt
Tel.: **0361/378-2410**
Fax: **0361/378-2800**
Öffnungszeiten:
 Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 (Die Servicestelle Sömmerda ist seit 17.02.2014 geschlossen.)

Polizeiinspektion Sömmerda

Kontaktbereichsbeamter Volkmar Wenzel
VG Kölleda - Stadt Rastenberg
Markt 01, 99636 Rastenberg
Tel.: **+49 (0) 36377 / 837232 mit AB**
Sprechtag:
 Dienstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Termin nach Vereinbarung
v.wenzel@polizei.thueringen.de

Stadt Rastenberg

Tel.: **036377/767-0**
 Bürgermeister 767-22

Sprechzeiten des Bürgerbüros

Tel.: **036377/767-21**
 Dienstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Donnerstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 und
 Freitag nach Terminvereinbarung

Schiedsstelle der Stadt Rastenberg im Rathaus

letzter Donnerstag im Monat 18.00 bis 19.00 Uhr
oder telefonische Vereinbarung
Frau John **0173/766 26 06**

Stadtbibliothek

Tel.: **036377/767-37**
Sprechzeiten:
 Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kindertagesstätte „Blumenwiese“

Rastenberg
Tel.: **036377/80344**

Kindertagesstätte „Kinderland“

Bachra
Tel.: **036378/5778**

Heimatstube Rastenberg

Tel.: **036377/4236**
Sprechzeiten:
 Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der VG Kölleda

Montag, Donnerstag, Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Bürgerbüro in Kölleda:

Tel.: **03635/450110**
 Montag 08.00 bis 13.00 Uhr
 Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch 08.00 bis 13.00 Uhr
 Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr
 Samstags 09.00 bis 11.00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Dienstplan Ärzte Buttstädt / Rastenberg

Notfall-Nummern
 Rettungsdienst/Feuerwehr: Leitstelle Erfurt - **112**
 Polizei: **110**

Notdienstplan für die Apotheken Kölleda, Buttstädt, Rastenberg

Der Bereitschaftsdienst der Apotheken in unserem Bereich änderte sich wie folgt:
 Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 8.00 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen.
 Wir bitten dies zu beachten.

BeWA mbH Sömmerda

Bereitschaftsdienst
 Bereich Abwasser: 0800 - 3634800
 Bereich Trinkwasser: 0800 - 0725175



Impressum

Rastenberg Kurier Amtsblatt der Stadt Rastenberg

Herausgeber: Stadt Rastenberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.

Kirchliche Nachrichten



Gottesdienste im Mai 2019

Monatsspruch im Mai 2019

„Freundliche Worte sind wie Honig, süß für die Seele und heilsam den Körper.“
Sprüche 16,24

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen

04.05. Samstag

14:00 Uhr Gottesdienst in Rastenberg zur Goldenen Konfirmation

05.05. Sonntag

10:30 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Olbersleben

12.05. Sonntag

09:00 Uhr Gottesdienst in Roldisleben

15.05. Mittwoch

16:45 Uhr Gottesdienst in der Stiftung Finneck, Rastenberg

18.05. Samstag

14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Rastenberg

19.05. Sonntag

09:00 Uhr Gottesdienst in EBLEben

10:30 Uhr Gottesdienst in Teutleben

26.05. Sonntag

10:00 Uhr Regionalgottesdienst zur Vorstellung der Konfirmanden in Mannstedt

29.05. Mittwoch

18:00 Uhr Gottesdienst zur Eröffnung der Kirmes in Guthmannshausen

30.05. Donnerstag

10:00 Uhr Regionalgottesdienst zu Christi Himmelfahrt im EBLEbener Loh

Gemeindeveranstaltungen im Mai 2019

Frauenkreise

in Guthmannshausen, Mittwoch, 01.05. (noch offen) um 14:00

in Olbersleben, Mittwoch, 08.05. um 14:00

in Mannstedt, Dienstag, 07.05. um 14:00

Bibelgesprächskreis

in Rastenberg, Dienstag, 07.05. um 19:30

Kirchenchor

wöchentlich dienstags 18:30 bis 20:00 in Guthmannshausen

wöchentlich mittwochs 19:30 bis 21:00 in Rastenberg

Offener Pfadfindertreff

wöchentlich donnerstags 16:00 - 18:00 in Rastenberg im Pfarrhaus

Gemeindenachmittag

für Rastenberg und Roldisleben, Mittwoch, 29.05. um 14:00 in der Heimatstube Rastenberg

Handarbeitskreise

vierzehntägig donnerstags ab 16:00 in Guthmannshausen im Pfarrhaus

Konfirmantentreff

Infos: www.kirchspielrastenberg.de

Besonderes

Vom 13.04. - 17.07.2019 Ausstellung „Bienenlicht“ der Künstlerin Janette Zippel in der Bienen-Garten-Kirche in Roldisleben, Besuch täglich nach Absprache, am Wochenende geöffnet

Bitte vormerken

Liedermacher Gerhard Schöne am 07. September in der Liebfrauenkirche Rastenberg!

Familienprogramm ab 15.00 Uhr und Konzert „Komm herein ins Haus“ um 19.00 Uhr!

Bitte beachten Sie auch die örtlichen Aushänge für mögliche Änderungen und Ergänzungen!

Kirchenbüro Öffnungszeiten:

Di.: 09:00 - 12:00 Uhr

Do.: 15:00 - 18:00 Uhr

Geschlossen ist das Kirchenbüro am 02.05. und 21.05. und 23.05.2019;

Tel. 036377/80324

E-Mail: ev.kircherastenberg@t-online.de

pfarrrersimon@gmx.de

Homepage: www.kirchspielrastenberg.de



Stadt Rastenberg



Besuchen Sie uns im Internet

E-Mail-Adresse: info@rastenberg.de

Internet: <http://www.rastenberg.de>

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und Europawahl am 26. Mai 2019

1.

Die Wählerverzeichnisse der **Stadt Rastenberg** für die Wahl der Kreistagsmitglieder, der Stadtratsmitglieder, der Ortsteilratsmitglieder Bachra, der Ortsteilratsmitglieder Schafau, der Ortsteilratsmitglieder Roldisleben, der Ortsteilratsmitglieder Rothenberga, der Ortsteilbürgermeister Bachra, der Ortsteilbürgermeister Schafau, der Ortsteilbürgermeister Roldisleben und der Ortsteilbürgermeister Rothenberga und des Europarates

wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**06. bis 10. Mai 2019**)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Samstag 09:00 Uhr - 11:00 Uhr

in der **Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Bürgerbüro, Markt 1, 99625 Kölleda** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis kann ebenfalls zu den üblichen Sprechzeiten im Bürgerbüro Rastenberg, Markt 1, 99636 Rastenberg (Dienstag 10:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Bürgerbüro, Markt 1, 99625 Kölleda oder im Bürgerbüro Rastenberg, Markt 1, 99636 Rastenberg zu den o.g. Sprechzeiten erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**24. Mai 2019**), bis **18.00 Uhr**, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Bürgerbüro, Markt 1, 99625 Kölleda** oder im Bürgerbüro Rastenberg zu den üblichen Sprechzeiten mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Kölleda, den 16.04.2019

Kischkat
Gemeindewahlleiterin

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rastenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg in der Sitzung am 18.03.2019 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Rastenberg vom 01.12.2014 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 3 - Ortsteile - Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

- Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(2) Der § 13 - öffentliche Bekanntmachungen - erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rastenberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Rastenberg „Kurier“ vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats (§ 35 Abs. 6 Thür KO) werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln bekannt gemacht. Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt:

- Rastenberg: am Rathaus
- Rothenberga: am alten Gemeindehaus, Bahnhofstraße
- Bachra: an der Bushaltestelle
- **Schafau: Dorfplatz**
- Roldisleben: an der Bushaltestelle

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Satzungen der Stadt Rastenberg werden im Amtsblatt der Stadt Rastenberg „Kurier“ öffentlich bekannt gemacht. Auf Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachungen schriftlich zu vermerken.

(4) Kann die in Abs. 3 festgelegte Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt in dringenden Fällen die Bekanntmachung der Satzung durch Aushang in den in Abs. 2 genannten Verkündungstafeln. Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses im Amtsblatt der Stadt Rastenberg „Kurier“ zu veröffentlichen. Bei der nachgeholtten Bekanntmachung ist auf die Form der ursprünglichen Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie im Bürgerbüro der VG Kölleda ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Abs. 3 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen werden.

(6) Alle Bekanntmachungen, die für die Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahlen) zutreffend sind, erfolgen ausschließlich an den unter Abs. 2 genannten Verkündungstafeln.

§ 2

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastenberg, den 26.03.2019

Winter
Bürgermeisterin

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Geburtstagsglückwünsche

Die Stadt Rastenberg gratuliert
allen Geburtstagskindern recht herzlich.

Wir wünschen den Jubilaren
Gesundheit und Wohlergehen.

*Durchwandle froh und heiter
Dein Leben Jahr für Jahr.
Das Glück sei Dein Begleiter,
Dein Himmel ewig klar.
Volkswisheit / Volksgut*

Teilnehmer
zur Konfirmation 2019

Stella Brückner
Niklas Fabian Handrock

Teilnehmer
zur Jugendweihe 2019

Nele Marie Jäschke
Paddy Kirsten
Leon Müller
Luise Neumer

Unterschiedene Freigaben
zur Veröffentlichung der Namen liegen vor.

Informationen

„Open Gardens - Offene Gärten“ in Thüringen

Seit 2001 ...

... gibt es die „Open Gardens - Offene Gärten“ in Thüringen. Angefangen hat alles in Weimar und Eisenach. Dort öffneten 2001 die ersten privaten Gärten nach einer Idee aus England, wo schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts private Gärten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Seit 2001 kamen jedes Jahr neue Städte und Regionen in Thüringen hinzu. Inzwischen beteiligen sich 22 Städte und Regionen mit ca. 350 Privatgärten in ganz Thüringen an dieser Idee - von Gera im Osten, über Bad Lobenstein und Meiningen im Süden, Nordhausen im Norden sowie Gotha und Eisenach im Westen und viele weitere. An einem Tag - zumeist an einem Sonntag im Mai / Juni - öffnen in den verschiedenen Städten und Regionen die privaten Gärten ihre Pforten für interessierte Besucher. Jede Stadt bzw. Region hat ein eigenes Organisationsteam - eine entsprechende Telefonnummer finden Sie im Mittelteil des Flyers jeweils ganz unten. Unserer website: www.offene-gaerten-thueringen.de können Sie weitere Informationen und Veranstaltungen rund um den Tag der „Open Gardens - Offene Gärten“ sowie Impressionen aus den vergangenen Jahren entnehmen.

Das Prinzip

Es gibt in den beteiligten Städten/Regionen ca. drei bis fünf Eingangsgärten.

EINGANGSGÄRTEN

Garten Künzler,
Mühlstraße (Parken hinter dem Rathaus)
99636 Rastenberg

Garten Axt KGA
„Am wilden Graben“ (Zufahrt über Angerstraße)
99625 Kölleda

Garten Carl/Casa Flora
Mitscherlichplatz 1
99631 Weißensee

In den Eingangsgärten erhalten Sie gegen einen kleinen Unkostenbeitrag die vollständige Liste aller geöffneten Gärten an diesem Tag (variieren von Stadt zu Stadt - zwischen 10-30 Gärten pro Stadt / Region), Hinweise zu den Gärten, Routenvorschläge, Infomaterial u.v.m. Von den Eingangsgärten aus starten und planen Sie dann Ihren Gartentag bzw. Ihre Gartenroute - viel Spaß dabei!

OFFENE
OPEN
GÄRTEN
GARDENS
2019

 ...

 DGGL

GARTENWELTEN THÜRINGEN



Redaktionsschluss nächster Rastenberger Kurier

Für den nächsten Rastenberg Kurier senden Sie
Ihre Beiträge bitte bis spätestens
Montag, den 20. Mai 2019
an
kurier@rastenberg.de.

Erscheinungstag
31. Mai 2019

Merkblatt

zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

- Stand: 07. März 2018 -

Vorbemerkung:

Abfälle, die der Bürger nicht selbst nutzt, muss er nach dem Abfallgesetz des Bundes (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) dem Landkreis, der kreisfreien Stadt oder dem Abfallzweckverband als „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ überlassen. Das gilt auch für Baum- und Strauchschutt. Eine Verbrennung ist also grundsätzlich nicht erlaubt.

Die bisherige Ausnahme nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung (Brenntage) ist ab 01.01.2016 nicht mehr möglich, da Bioabfälle (wozu auch pflanzliche Abfälle gehören) durch die Kreise und kreisfreien Städte oder Abfallzweckverbände als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ab 2015 zwingend getrennt eingesammelt werden müssen. Somit liegen die Voraussetzungen für die bisherige Ausnahmeregelung regelmäßig nicht mehr vor und die Verordnung konnte nicht verlängert werden.

Für die Bereitstellung entsprechender Abgabemöglichkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte oder Abfallzweckverbände als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

Entsprechend der Rangfolge der Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verwertung von pflanzlichen Abfällen Vorrang vor ihrer Beseitigung. Der Vorrang der Verwertung entfällt nach § 7 Abs. 2 Satz 3 KrWG nur dann, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Mit der in § 11 Abs. 1 KrWG neu aufgenommenen Regelung, wonach Bioabfälle, somit auch Pflanzenabfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln sind, hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung für die Verwertung von Bioabfällen getroffen. Ein Bedürfnis und eine Rechtfertigung für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen können daher nur noch unter besonderen Rahmenbedingungen bestehen. Hinweise zum Umgang mit Pflanzenabfällen, insbesondere zum weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Verbrennen - enthält dieses Merkblatt.

Für pflanzliche Abfälle, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. 1 S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung durch Verbrennen zu vernichten sind, ist die zuständige Pflanzenschutzbehörde, zu kontaktieren.

Zuständige Pflanzenschutzbehörden sind die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99090 Erfurt, Tel. 0361 - 55068112 oder - wenn es sich um Waldflächen handelt - die Thüringer Forstämter. Das örtlich für Sie zuständige Forstamt finden Sie hier: <https://www.thueringenforst.de/ueber-thueringenforst/forstaemter/#c2274>

Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei zulässigen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde.

Zu der Frage, in welchen Fällen es sich tatsächlich um Brauchtumsfeuer handelt, wird auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 07.04.2004 (Az.: 21 B 727/04) verwiesen, in dem Indizien beschrieben sind, die als Anhaltspunkte für diese Beurteilung herangezogen werden können. Brauchtumsfeuer sind danach dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören beispielsweise Oster- oder Martinsfeuer.

Beseitigung pflanzlicher Abfälle im Einzelfall:

Wie dargestellt ist die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, etwa durch Verbrennen, nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt.

Abweichend davon können die zuständigen Behörden nach § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall durch Verwaltungsakt Ausnahmen zulassen. Anträge auf Zulassung der Verbrennung pflanzlicher Abfälle sind nach § 7 der Thüringer Pflanzenabfallverordnung an die Landkreise und kreisfreien Städte zu richten.

Die Genehmigungen nach § 28 Abs. 2 KrWG können - ggf. unter dem Vorbehalt des Widerrufs - erteilt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist nach den in § 15 Abs. 2 KrWG aufgeführten Schutzgütern (Gesundheit der Menschen, Gefährdung von Tieren und Pflanzen, Schädigung von Gewässern und Böden, Luftverunreinigungen oder Lärm, Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus, Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) näher zu bestimmen. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Freien kann vor allem durch starke Rauchentwicklung, verbunden mit Schadstoffemissionen (insbesondere Feinstaub und Kohlenmonoxid) und gesundheitlichen Beeinträchtigungen (vor allem für Asthmatiker und Allergiker) sowie durch Brandgefahr hervorgerufen werden. Ein Verbrennen kommt daher grundsätzlich nur auf Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile mit ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung in Betracht.

Wird das Verbrennen zugelassen, so ist dies kein Freibrief für ein unsachgemäß betriebenes Feuer mit schädigender oder zumindest erheblich belästigender Rauchentwicklung. Werden durch zugelassene Feuer erhebliche Belästigungen hervorgerufen handelt es sich voraussichtlich um einen bußgeldbewehrten Verstoß gegen die entsprechende Nebenbestimmung der behördlichen Zulassung, die von der zuständigen Behörde zu verfolgen ist.

Zum anderen ist es aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes auch Aufgabe der Ordnungsbehörden, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Die Ordnungsbehörden sind gehalten, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 KrWG vorrangig zu verwerten.

Nach § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Pflanzliche Abfälle aus privaten Gartengrundstücken, die nicht an Ort und Stelle selbst verwertet werden, sind als „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ nach § 17 KrWG den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) zu überlassen und von diesen entsprechend ihrer Pflichten nach § 20 KrWG möglichst zu verwerten.

Hinweise zur Frage der Zumutbarkeit einer Übergabe von Pflanzenabfällen an den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger:

Nur wenn eine Eigenverwertung der pflanzlichen Abfälle nicht stattfindet und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für den Bürger nicht zumutbar ist, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht. Nach den bisherigen Erfahrungen kann die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschritten sein, wenn große Mengen pflanzlicher Abfälle anfallen und der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger keine hierfür angemessene, zumutbare Möglichkeit der Abgabe eingerichtet hat.

Bei Garten- und Grünabfällen ist zur Entsorgungssicherheit des Bürgers in aller Regel eine gesonderte Erfassung notwendig. Die Biotonne reicht nur bei geringem Anfall und nicht sperrigen Grünabfällen. Soweit von der Eigenverwertung kein Gebrauch gemacht wird oder gemacht werden kann, verbleiben Mengen an pflanzlichen Abfällen. Bisher werden diese Mengen häufig beseitigt, entweder durch Verbrennung oder durch illegale Ablagerungen in der Landschaft. Es besteht somit ein Bedarf an ergänzenden Erfassungsmöglichkeiten (beispielsweise Container, Annahmestellen, lose Sammlung) evtl. saisonal begrenzt.

Ob die vorgeschriebene Verwertung der Pflanzenabfälle für den Bürger zumutbar ist, hängt maßgeblich von der Entsorgungsinfrastruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Grünabfallcontainer, Wertstoffhöfe u.ä.) ab. Daneben sind auch mögliche Angebote Dritter einzubeziehen, wie zum Beispiel die Erfassung oder Annahme durch landwirtschaftliche Betriebe oder Betreiber von Kompostierungs- und Biogasanlagen. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit zu prüfen, pflanzliche Abfälle als anerkannte Biomasse im Sinne des § 2 BiomasseV unter Nutzung der garantierten Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energie Gesetz energetisch zu verwerten.

Eine Annahmestelle für Garten-/Grünabfälle sollte in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in ländlichen Gebieten regelmäßig ein geringeres Angebot an Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie an Arbeitsplätzen verfügbar ist. Um diese zu erreichen, muss ohnehin häufig mit dem Auto gefahren werden. Fahrten zur nächsten Grünabfallannahmestelle können insofern mit aus anderen Gründen erforderlichen Fahrten kombiniert werden.

Bürger, die einen Antrag auf Zulassung der Verbrennung stellen, sollten diesem bereits eine Erklärung beifügen, weshalb eine Inanspruchnahme der Entsorgungsmöglichkeit des Kreises nicht möglich ist. Nur so kann die zuständige Behörde zeitnah über den Antrag entscheiden.

Nichtamtliche Lesefassung der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen

(Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung - ThürPflanzAbN -)
Vom 2. März 1993

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. 1 S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -1117-) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XII Sachgebiet D Abschnitt II zum Einigungsvertrag und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Diese Verordnung gilt für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen.

(2) Pflanzliche Abfälle zur Beseitigung dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Weitergehende Anforderungen an die Art und Weise der Beseitigung können gestellt werden, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(3) Verpflichtungen des Besitzers, Abfälle einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder im Rahmen des Anschluß- und Benutzungszwanges zu überlassen, bleiben unberührt.

(4) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt; insbesondere dürfen nach Bundes- oder Landesrecht besonders geschützte Biotope und Schutzgebiete nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.

(5) Auf pflanzliche Abfälle, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. 1 S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung durch Verbrennen zu vernichten sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Gartenabfälle sowie Abfälle von Friedhöfen, Grünanlagen und Parks zur Beseitigung

(1) Pflanzliche Abfälle zur Beseitigung, die auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie auf Friedhöfen, Grünanlagen und in Parks anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung derartiger Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen, beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

(2) Ist eine Beseitigung der pflanzlichen Abfälle, so wie sie anfallen, auf die in Absatz 1 beschriebene Weise nicht möglich, sind sie möglichst unverzüglich durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln oder Schreddern, aufzubereiten. Dabei sollen Lärmbelästigungen vermieden werden.

(3) Ist ein Verrotten der pflanzlichen Abfälle zur Beseitigung auf derartigen Grundstücken nicht möglich oder unzumutbar, müssen sie zum Verrotten an geeigneter Stelle gesammelt oder abgelegt werden.

§ 3

Sonstige pflanzliche Abfälle zur Beseitigung

Pflanzliche Abfälle zur Beseitigung, die bei Leitungsbaumaßnahmen, beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung oder ähnlichen Maßnahmen anfallen, dürfen durch Verrotten beseitigt werden. Die Beseitigung dieser Abfälle kann außerhalb des Grundstückes, auf dem sie anfallen, erfolgen. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

Zuständigkeit

Zuständige Abfallbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind im übertragenen Wirkungskreis auch zuständig für eine Entscheidung im Einzelfall nach § 28 Abs. 2 KrWG, soweit die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen nach § 1 Abs. 1 betroffen ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass durch das Verrotten eine Geruchsbelästigung Dritter nicht auftritt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sparkassenmobil - Info

Das Sparkassenmobil ist an nachfolgenden Terminen in Rastenberg vor Ort. Hier können sie den Geldautomaten zur Bargeldbeschaffung und den Kontoauszugsdrucker nutzen. Es können auch ausgefüllte Überweisungsträger eingereicht werden.

Fahrplan Mobiler Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen

Haltepunkt:	Rastenberg, Kirchallee, vor ehemaliger Sparkasse	
Di	23.04.2019	10:15 - 10:45
Do	09.05.2019	09:45 - 10:15
Di	21.05.2019	10:15 - 10:45



Wir suchen für die kommende Saison

eine Unterstützung bei der Kassierung im Waldschwimmbad

Bei Interesse bitte bei Frau Templin, VG Kölleda melden:
Telefon: 03635 450108

Information zur Tagesfahrt in den Spreewald

Die Tagesfahrt am 20.06.2019 in den Spreewald
ist leider ausgebucht.

Heimatverein Rastenberg e.V.

Wanderung „Der Tisch ist reich gedeckt“

Sie haben die Wahl

am 26. Mai 2019 nach einem Abstecher ins Wahllokal zum Sonntagspicknick in Mitten von wilden Blüten und Blättern.

Wir starten unsere kulinarische Reise in der Bahnhofstraße Ostramondra am Mühlenwanderweg/ Radweg um 13.00 Uhr, wandern in Richtung Finnberg und begeben uns auf die Suche nach den blühenden Schönheiten des Frühjahrs.

Der Tisch ist reich gedeckt. Wir kosten und naschen nach Herzenslust aus dem Garten von Mutter Natur. Viele Blätter und Blüten sind essbar, überraschen im Geschmack und werden unseren Gaumen erfreuen.

Kleine kulinarische Köstlichkeiten passend zur Jahreszeit, eigens für Sie vorbereitet, stärken für die Wanderung und versüßen uns den Weg. Bei Kaffee und Kuchen lassen wir die Sonntagnachmittag ausklingen.

Ich freue mich auf Ihre Anmeldung bis spätestens Samstag 18.00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.naturgesehen.de



RASTENBERGER

KINDERFEST

PRÄSENTIERT



**KINDERFILM
HELDEN**

25. Mai

14:00 bis 18:00 Uhr

Marktplatz in Rastenberg

Spiel, Spaß und ganz viele Überraschungen
für Groß und Klein.

Welches originelle Helden-Kostüm werden sie
und die Kinder tragen?

Eine Veranstaltung der Bürgerinitiative zur Belebung der Innenstadt
www.rastenberg.de



Wald im Klimawandel - Der kommunale Wald

Die Fläche des Stadtwaldes beträgt gesamt 340 ha, laut letzter Forsteinrichtung sind davon ca. 78 ha Fichte, etwa 23 % vom Gesamtbestand.

Durch die Klimaveränderung hat unser Wald in den letzten Jahren erheblichen Schaden genommen. Die Fichte ist inzwischen komplett betroffen.

Nicht nur Hitze, Trockenheit und der Borkenkäfer setzen unseren Wald erheblich zu, auch die auftretenden Stürme richten große Schäden an.

Sturmtief „Friederike“ zog am 18.01.2018 über Deutschland. Es traten teilweise Böen mit Geschwindigkeiten von bis zu 130 Kilometern pro Stunde auf. In Deutschland gab es ein Todesopfer, viele Verletzte und hohen Sachschaden. Auf Grund der vorausgegangenen Regenfälle waren die Böden stark aufgeweicht und demzufolge der Windwurf von Bäumen intensiver als beim vorhergehenden Sturmtief Burglind, Anfang Januar 2018.

Die Bilanz im Jahr 2018 nach der Aufbereitung des Sturmholzes, mit einem Anteil an Käferholz, ergab ca. 5800 fm (Festmeter) Holz.

Auch in diesem Jahr geht es mit dem Beseitigen von Schadholz weiter. Bisher wurden ca. 2000 fm Schadholz, hier ist auch käferbefallenes Holz von 2018 enthalten, aufgearbeitet.

Sturmtief Eberhard, der stärkste Sturm seit dem Orkan Friederike, zog am Sonntag den 10. März 2019 direkt über Deutschland. Das Unwetter hinterließ im Rastenberger Revier

ca. 700 - 1000 fm Sturmholz, wieder vorrangig Fichte.

Die Fichte ist zur Zeit der große Verlierer. Der extrem trockene Sommer 2018 hat zu riesen Schäden geführt und jetzt schon zeichnet sich ab, dass der Wasserhaushalt wieder nicht ausreicht, um die Vegetation ausreichend zu versorgen.

Viele Fichten in den Wäldern sind geschwächt. Der Borkenkäfer nutzt die Situation aus. Gegen einen Befall mit Borkenkäfern kann sich ein gesunder Baum durch einen natürlichen Abwehrvorgang erfolgreich wehren. Mit einer verstärkte Baumharzproduktion wird verhindert, dass die Schädlinge durch die Rinde eindringen. Bei geschwächten Bäumen oder zu vielen Eindringlingen funktioniert dieser natürliche Schutzmechanismus nicht mehr.

Bei günstigen Bedingungen kann es pro Jahr drei Generationszyklen geben. Binnen eines Jahres können sich bis zu 100.000 Nachkommen aus einem Käferpaar entwickeln.

Um die Population einzudämmen ist das Beseitigen von befallenen Bäumen der wichtigste Schritt. Idealerweise geschieht das in den ersten sechs Wochen nach dem Schwärmflug und damit in der Entwicklungsphase der ersten Generation.

Das erwartete Käferholz 2019, selbst bei günstigsten Wetterbedingungen mit ausreichendem Niederschlag, wird auf ca. 2000 - 3000 fm Schadholz geschätzt.

Der Gesetzgeber sieht vor, innerhalb von zwei Jahren die Kalamitätsflächen wieder

in Bestockung zu bringen. Aktuell sind 1,8 ha eingezäunte Pflanzflächen mit forstlicher Förderung entstanden. Zudem wurden 3000 Baumpflanzen verschiedener Waldbäume, als Ergänzung und Naturverjüngung auf Kleinflächen gepflanzt. So ist der momentane Stand von 13.000 Stück bei den gepflanzten Bäumen erreicht.

Was bei solchen Katastrophen extrem leidet sind die Waldwege. So hat die Stadt Rastenberg 2018 in ca. 2500 lfm Wegebau und der Herstellung von 850 lfm Maschinenwegen investiert.

In diesem Jahr werden ab Mitte April wieder 2 Großprojekte vorbereitet. Bei der bevorstehenden Maßnahme werden 2500 lfm grundhafte Instandsetzung realisiert.

Ein großes Problem stellt der Holzmarkt dar. Da die Situation in ganz Deutschland ähnlich ist, wird durch die Unmengen von Schadholz 2019 mit einem Einbruch am Markt gerechnet. Das Überangebot an Fichte ist einfach zu groß. Absatzprobleme und Preisverfall entwickeln sich für Waldbesitzer zu einer Belastungsprobe.

Trotz dieser besorgniserregenden Ausführungen haben wir noch einen schönen Wald um Rastenberg. Unternehmen Sie einen Waldspaziergang, genießen Sie die Natur und erfreuen sich an der Farbenvielfalt der zahlreichen Frühblüher.

Wir haben alle die Möglichkeit einen Beitrag zu leisten um den Klimawandel zu stoppen. Interessieren Sie sich und werden Sie aktiv.



Projekt und Ausstellung – Bienen-Garten-Kirche

Mit der Bienen-Garten-Kirche in Roldisleben wird ein kirchliches Denkmal im ländlichen Raum für die erweiterte Nutzung geöffnet. Das Projekt fördert Begegnung und Identitätsbildung im ländlichen Raum sowie den Austausch von Erfahrungen, kulturellem, ökologischem und religiösem Wissen. Es geht um Achtsamkeit, Verantwortung und Bewusstsein für Mensch und Natur. Die BIENEN-GARTEN-KIRCHE ist ein umfangreiches mehrjähriges Gesamtprojekt, das auch sinnespädagogisch für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wirken möchte.



Erster Meilenstein des Projekts ist die dreimonatige Ausstellung der renommierten Künstlerin Jeanette Zippel aus Heidenheim, die seit 30 Jahren KUNST MIT UND ÜBER BIENEN schafft. Ihr sensibler und verantwortungsvoller Umgang mit Mensch und Natur zeigt sich auch in ihrer Kunst. In Wechselwirkung mit wissenschaftlicher Erforschung und freiem künstlerischen Ausdruck entstehen ihre Werke und Werkkomplexe, die einzigartig, sinnlich, manchmal und immer voller Hingabe an das Leben, an die Schöpfung sind. So erinnern die BEWEGUNGSFORMEN an die Kommunikation der Bienen untereinander, die durch bestimmte Tanzformen charakterisiert ist. Bienoptik widmet sich dem Sehnsinn der Tiere und WABENBAU widmet sich nicht zuletzt dem „Sozialen Prinzip“ in dem die Bienen miteinander leben und wirken. Welch eine Metapher für uns Menschen!

Um den Gedanken der Nachhaltigkeit zu transportieren und für das Projekt BIENEN-GARTEN-KIRCHE real werden zu lassen, hat Jeanette Zippel auch die Installation mit dem Namen BIENENLICHT geschaffen, die nach der Ausstellung dauerhaft in der Kirche bleibt – genauer gesagt: im Glockenturm der Kirche. Diese Lichtinstallation soll ein Zeichen setzen und damit erinnern an menschlich-soziale Werte wie Gemeinschaft und Miteinander.

Die Installation BIENENLICHT – ein Objekt für die Sinne

Fünfteilige Installation für den Glockenturm

Die Installation BIENENLICHT ist inspiriert von den Weiselzellen, in denen bei den Honigbienen die Bienenköniginnen aufwachsen. Wie Zapfen hängen sie an der unteren Kante der Brutwaben. Die Bienenkönigin ist Herz, Seele und Lebenslicht des Bienenvolkes. Sie legt die Eier und sorgt dafür, dass das Leben im Bienenvolk fortbestehen kann.

Fünf Wachsobjekte hängen auf den verschiedenen Etagen des Glockenturms. In den Durchbrüchen der Zwischendecken können die Objekte auf den anderen Stockwerken teilweise oder ganz gesehen werden und miteinander in Beziehung gebracht werden. Die fünf Hängeobjekte selbst bestehen aus mehreren Schichten von hochwertigem Bienenwachs. Sie leuchten von innen. Das durchscheinende Licht lässt das Bienenwachs goldgelb strahlen. Wärme und Duft erfüllen den Raum.

Das gab's noch nie!

Zumindest nicht in der kleinen Kirche in Roldisleben. Ein Pfarrer nannte sie einmal „mein Schmuckkästchen“. Hier ist zurzeit richtig Leben drin. Es wurde überlegt, organisiert und gewerkelt, wie man das aktuelle Thema, man könnte auch sagen das aktuelle Problem - Bienen oder Insekten - den Besuchern nahebringen kann. Die renommierte Künstlerin Jeanette Zippel, die sich dem Thema Bienen bereits seit 30 Jahren widmet, konnte gewonnen werden und zeigt in einer Ausstellung Kunst, aber auch die Realität dazu.

Dafür hat sich eine kleine Gruppe von Roldislebenern zusammengefunden und Hand an die Kirche gelegt. Wir haben Räume geschaffen in der kleinen Kirche - die nämlich so klein ist, dass man sich beim Eintritt sogar bücken muss - um Aufmerksamkeit zu erregen.

Bereits vor einem Jahr haben wir den Einwohnern ein „Denkmal“ gesetzt, denn für jede Familie hängt hier in der Kirche eine Bienenwachskerze mit dem Namensschild. Die Form der Kerze erinnert an einen kleinen Zweig oder Ast und will sagen: „Aus welchem Holz bist du geschnitzt?“ Wir wollen damit wieder Leben in die Kirche bringen, denn nur Gottesdienst vor wenigen Leuten zu halten, war uns einfach zu wenig für diesen besonderen Ort. Auch das, was im Außenbereich der Kirche entstanden ist und noch weiterhin entsteht, ist Teil des Projekts dieses umfangreichen, tiefgreifenden kulturellen Gemeinschaftsprojekts.

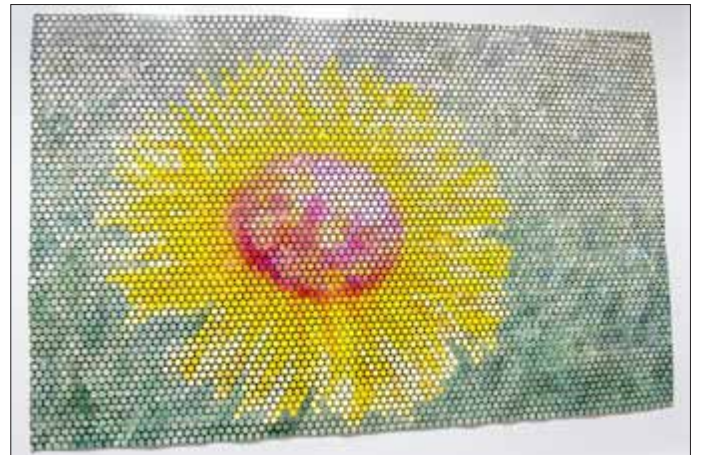
All diese Vorhaben sind aber auch eine Investition und dafür braucht es Geld. Dieses Geld muss immer noch beschafft werden. Das heißt, es müssen Fördergelder beantragt und genehmigt und Sponsoren gefunden werden. Natürlich werden auch Eigenmittel aufgebracht und beigesteuert. Auch deshalb ist unser Projekt noch nicht fertig. Noch sieht manches nicht so richtig komplett aus, aber verlassen Sie sich darauf, das wird noch!

Übrigens das Projekt heißt „BIENEN GARTEN KIRCHE“ und die Idee kam nicht von uns, sondern dahinter steckt der Gedanke der Kirche, deren Gebäude nicht nur für andere Nutzungen zu öffnen, sondern sie auch mit mehr Leben zu füllen. Dieses Projekt soll unter anderem zeigen, dass nicht nur an Weihnachten viele Menschen, auch nicht kirchlich gebundene, die Kirche füllen.

Ich danke hiermit allen Unterstützern, Freunden und Helfern, die bei der Realisierung dieses Vorhabens tatkräftig oder auch finanziell mitgewirkt

haben. Macht weiter so, ohne Euch würde es dieses besondere Projekt und die außergewöhnliche Ausstellung der Bienenkünstlerin Jeanette Zippel hier in unserem kleinen Ort Roldisleben nicht geben. Die Vielzahl der Besucher wird es euch danken!

Ihr Ortsbürgermeister Horst Bismark



Schulnachrichten

Förderverein der Gemeinschaftsschule Maria Martha Rastenberg e.V.

Bastelnachmittage mit viel Kreativität

Unser Förderverein veranstaltete am 27.03.19, 01.04.19 und 10.04.19 seine angekündigten Bastelnachmittage in den Räumen der Maria Martha Grundschule in Rastenberg.

Die Veranstaltungen waren an allen drei Tagen gut besucht. Schüler unserer Gemeinschaftsschule Maria Martha, der Grundschule Rastenberg und sogar die kleinsten aus dem Kindergarten teilweise sogar mit Mama oder Papa bastelten um die Wette. Neben Korbflechten und Filzbastelarbeiten malten die Kinder kleine Vogelhäuser, Osternester und Schmetterlinge an und dekorierten diese fleißig. Natürlich wurden auch traditionell Ostereier bemalt.

Am letzten Bastelnachmittag war der Höhepunkt aus dem Rastenberger Wald gesammelte Hölzer frühlingshaft zu dekorieren oder eine Holzampel zu bauen. Dabei waren alle Kinder sehr kreativ und es machte ihnen sichtlich Spaß. Immer wieder wurde den anderen Teilnehmern über die Schulter geschaut oder man entwickelte eigene Ideen auf die nicht mal wir Organisatoren gekommen sind.

Das ist für uns dann der Beweis, dass sich unsere Aktion gelohnt hat. Die Kinder zauberten auch mit wenigen Mitteln etwas so Wunderschönes. Die Fotos beweisen es.

Ihre gebastelten Werke durften sie selbstverständlich mit nach Hause nehmen. Allen Helfern und den Organisatoren ein herzliches Dankeschön, der Schule für die Stellung des Raumes und vor allem den Kindern, die mit Freude teilgenommen haben.

Das spornt uns an und wir werden deshalb wieder während der Adventszeit eine Bastelaktion starten. Viele Kinder meldeten sich schon gleich dafür an.

Förderverein der Gemeinschaftsschule Maria Martha Rastenberg e.V.



Vereine und Verbände

Die Feuerwehr Rastenberg informiert

Sicherheit

Die Bandbreite bei der Feuerwehr um zu Hilfe zu leisten ist groß. Da geht es schon lange nicht mehr nur um das Löschen von Bränden. Bei den meisten Einsätzen handelt es sich um „Technische Hilfeleistungen“, so zum Beispiel bei Verkehrsunfällen. Um die Sicherheit der Kameraden zu gewährleisten sagt die Dienstvorschrift, dass über die persönliche Schutzausrüstung ein Warnweste zu tragen ist. Das ist besonders bei Nachteinsätzen wichtig. Diese sind aber bei der Feuerwehr Rastenberg über die Jahre verschlissen und defekt. Wir brauchten dringend Ersatz. Im städtischen Haushalt ist aber eine solche Ausgabe nicht vorgesehen. Also hat der Feuerwehrverein Rastenberg ausgeholfen. Zum Vereinsabend am Freitag den 29. März übergab der Vorsitzende des Vereins Roland Kieseling der Wehrleitung 10 neue Warnwesten im Wert von über 80,00 Euro. Somit ist die Sicherheit der Kameraden bei den kommenden Einsätzen wieder gewährleistet.



Vielen Dank dafür!!!

FW-Rastenberg und Feuerwehrverein Rastenberg e.V.

Mehr über diese und unsere anderen Veranstaltungen erfahren sie im Internet unter www.Feuerwehr-Rastenberg.de

*25 Jahre Gemischter
Chor Bachra e. V.*

Zu unserer Geburtstagsfeier in Form eines Frühlingskonzertes möchten wir Sie

am 19. Mai 2019, um 14:00 Uhr
zu uns in die Bürgerhalle nach Bachra einladen.



Gemeinsam mit der Singgemeinschaft Kölleda und dem kleinLaut Ensemble aus Sömmerda werden wir Sie bei Kaffee und Kuchen mit Frühlingsliedern erfreuen.

Wir freuen uns auf Sie!!!

Die Chormitglieder

Heimatverein Rastenberg e. V.

Wanderung in der wunderschönen Umgebung von Rastenberg!

Wir planen eine Wanderung nach Roldisleben zur Besichtigung des Arboretums und der Ausstellung „Bienenlicht“ in der Kirche Roldisleben **am 19.05.2019, 13.30 Uhr - Start ab Busbahnhof Rastenberg.**

Herr Bismark wird uns die „Bäume des Jahres“ vorstellen und uns Wissenswertes vermitteln.

Der Besuch der Ausstellung „Bienenlicht“ in der Kirche Roldisleben wird für den Einen oder Anderen ein Höhepunkt sein.

Der Heimatverein Rastenberg e. V. wird den „Baum des Jahres“ 2020 kaufen und pflanzen. Die Sparkassenstiftung unterstützt uns für dieses Vorhaben. Zum gegebenen Zeitpunkt werden wir im Kurier informieren. Um Ihre Neugier zu wecken, möchten wir das „Arboretum“ Roldisleben kurz vorstellen:

Das „Arboretum“ Roldisleben wird seit 1996 unter der Schirmherrschaft des Vereines „Der Grüne Salon e.V.“ in 99636 Rastenberg, OT Roldisleben angelegt.

Erst seit 2014 ist das Ganze zum Arboretum, einem Baumlehrpfad ausgebaut. Inzwischen sind alle Bäume des Jahres (Beginn 1989) gepflanzt.

Im Arboretum sind schon über 100 Bäume und Sträucher gepflanzt.

Neben den „Bäumen des Jahres“ wurden u.a. folgende Bäume/Sträucher zusätzlich gepflanzt:

Tulpenbaum, Schnurbaum, Taschentuchbaum, Trompetenbaum, Sumpfyzypresse, Zimt-Ahorn, Flügelnuss, Blumenesche, Kupfer-Felsenbirne, Lederhülsenbaum, Götterbaum, Mispel, Küstentanne, Judasbaum sowie einige fremdländische Sträucher, wie Aroma, Schneeglöckchenstrauch, Garten-Hibiskus, Gelber Blasenstrauch u. a.

Jeder dieser Bäume und Sträucher ist mit einem Schild, auf dem der deutsche und lateinische Name steht, versehen.

Demnächst kommen an einige Bäume noch QR-Codes, mit denen am e-Phone Geschichten oder Wissenswertes abgehört werden kann.

Das Arboretum wird durch die Vereinsmitglieder gepflegt.

Das Arboretum dient als Lehrpfad für Schulen und Kindergärten, auch für Veranstaltungen innerhalb des Vereinslebens im ländlichen Raum.

Unten sehen Sie eine Übersicht der bisherigen „Bäume des Jahres“ seit 1989.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wenn ja, dann melden Sie sich zur Wanderung bei Frau Nürnberger unter 036377 - 83080 an.

Für die Verpflegung wird gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Der Vorstand des Heimatvereines Rastenberg e. V.

Bäume des Jahres

Seit 1989 wird in Deutschland jedes Jahr der Baum des Jahres durch die Dr. Silvius Wodarz Stiftung, mit Fachbeirat Kuratorium Baum des Jahres - mit Fachbeirat Kuratorium Baum des Jahres - Förderverein Baum des Jahres e. V. mit Sitz in 21385 Rehlingen gekürt.

Jahr	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
1989	Siel-Eiche	Quercus robur L.
1990	Rotbuche	Fagus sylvatica L.
1991	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos Scop.
1992	Berg-Ulme	Ulmus glabra Huds.
1993	Speierling	Sorbus domestica L.
1994	Europäische Eibe	Taxus baccata L.
1995	Spitzahorn	Acer platanoides L.
1996	Hainbuche	Carpinus betulus L.
1997	Eberesche	Sorbus aucuparia L.
1998	Wild-Birne	Pyrus pyrastra L.
1999	Silber-Weide	Salix alba L.
2000	Sand-Birke	Betula pendula Roth
2001	Esche	Fraxinus excelsior L.
2002	Gemeiner Wacholder	Juniperus communis L.
2003	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa (L.) Gärtn.
2004	Weiß-Tanne	Abies alba Mill.
2005	Gwöhnliche Roskastanie	Aesculus hippocastanum L.
2006	Schwarzpappel	Populus nigra L.
2007	Wald-Kiefer	Pinus sylvestris L.
2008	Echte Walnuss	Juglans regia L.
2009	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus L.
2010	Vogel-Kirsche	Prunus avium L.
2011	Elsbeere	Sorbus orninalis
2012	Europäische Lärche	Larix decidua Mill.
2013	Wild-Apfel	Malus sylvestris (L.) Mill.
2014	Traubeneiche	Quercus petraea
2015	Feldahorn	Acer campestre
2016	Winterlinde	Tilia cordata
2017	Gemeine Fichte	Picea abies
2018	Edelkastanie	Castanea sativa
2019	Flatter-Ulme	Ulmus laevis

Die Kürung des Baumes des Jahres 2020 erfolgt im Oktober/November 2019.



Blut-Pflaume

Erfolgreich gegen den Winterblues im Rastenberger Waldschwimmbad

Danke an die 74 flinken Hände, die beim ersten Arbeitseinsatz im Waldschwimmbad am 6.4.19 kräftig mit anpackten. Den fleißigen Helfern gelang es, bei bester Laune, großem Arbeitseifer und virtuosen Zusammenspiel, den Spuren des vergangenen Herbstes und Winters den Gar aus zu machen. Das Wetter tat sein übriges dazu.



Frei nach Dichtervater Goethe könnte man sagen: „Solch ein Gewimmel, möcht' ich sehn.“...und wir haben es gesehen und das war richtig schön... In allen Ecken tummelten sich Freunde des Waldschwimmbades bewaffnet mit Laubbesen, Harken, Heckenscheren, Besen, Laubgebläse, Schubkarren, Eimern, Kübeln und auch den bloßen Händen um Blätter und Äste des vergangenen Herbstes von Wegen, Wiesen, Dächern und der Terrasse zu beseitigen. Dank Anton Busch und einigen starken Männern waren nach unzähligen Fahrten mit dem Traktor auch alle Laubhaufen bereits zum Lagerplatz der Stadt gefahren.

So ist unser Waldschwimmbad bestens gerüstet für Einsatz Nummer 2 am 4. Mai 2019. Dann müssen wir dem Unkraut an die Wurzeln, die Wandelhalle von Spinnweben und Schmutz befreien, Blumenkübel bepflanzen, das Kabinenmuseum neu bestücken und kleinere Reparaturen ausführen.

Im Schwimmbecken selbst hat sich auch schon einiges getan: Das alte Wasser ist längst abgelassen und die Vorbereitungen für den neuen Anstrich laufen auf Hochtouren. Danke dafür auch unserer neuen, etwas verjüngten Stadtarbeiterbrigade.



Der Rost brannte pünktlich nach getaner Arbeit und dank des fleißigen Braters konnten wir den arbeitsintensiven Vormittag bei einer wohl-schmeckenden Bratwurst, leckerem Kuchen, Kaffee, kühlen Getränken und netten Gesprächen gemütlich ausklingen lassen.

Also wenn Sie Lust und Zeit haben, unser Rastberger Waldschwimmbad braucht immer und zu jeder Zeit unsere und Ihre unermüdliche Hilfe und Unterstützung, um in diese Saison starten zu können, durchzuhalten und auch die nächsten Jahre zu überdauern.

Die Dankeschön-Veranstaltung findet, wie bereits angekündigt, wenn unser Waldbad herausgeputzt und das Wetter warme Temperaturen bereithält im Schwimmbad statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

**Vielen Dank sagt der
Vorstand des Rastberger Waldschwimmbad e.V.**
www.waldschwimmbad.com

Jagdgenossenschaft Ostramondra

Einladung zur Vollversammlung

Die Jagdgenossenschaft Ostramondra lädt alle Land- und Waldbesitzer der Gemarkung Ostramondra zur Vollversammlung **am Freitag den 17.05.2019 um 19:00 Uhr** in die Gaststätte Bayrischer Hof in Ostramondra ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kasenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenwart
6. Beschluss: Verwendung des Reingewinn
7. Sonstiges

Bischoff

Vorstand Jagdgenossenschaft Ostramondra

Jagdgenossenschaft Bachra/Schafau

Sehr geehrte Damen und Herren Grundeigentümer,

aus organisatorischen Gründen muss die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Bachra/Schafau (Termin: 26.04.2019) **kurzfristig abgesagt werden.**

Der neue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Der Jagdvorstand

Kultur

Veranstaltungen in der Stadt Rastenberg und den Ortsteilen

Offener Pfadfindertreff

an jedem Donnerstag 16:00 - 18:00 in Rastenberg im Pfarrhaus.
Außer in den Ferien!

20.04.2019 | 17:00 Uhr

Osterfeuer
LR&F-Verein e.V.

20.04.2019 | 9:30 Uhr

19. Rastberger Osterspaziergang | Rastberger Heimatverein e.V.
Markt, Rastenberg

24.04.2019 | 14:00 Uhr

Seniorenveranstaltung | Heimat- & Kulturverein Bachra
Kulturraum der Gemeinde

28.04.2019 | 10:00 Uhr

Frühlings-Gottesdienst mit anschließendem Frühschoppen
und Frühlingsmarkt auf dem Kirchplatz in Rastenberg

28.04.2019 | 15:00 Uhr

Das Benefizkonzert mit dem POSAUNENQUARTETT OPUS 4
wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
OFV Coudray-Kirche Rastenberg e.V.

29.04.2019

Maifeuer in Schafau | Freiwillige Feuerwehr Schafau

30.04.2019

Maifeuer Bachra | Freiwillige Feuerwehr Bachra

04.05.2019 | 09:00 - 12:00 Uhr

2. Arbeitseinsatz | Rastberger Waldschwimmbadverein e.V.
Waldschwimmbad, Rastenberg

04.05.2019 | 18:00 Uhr

Traditionsfeuer in Rastenberg | Feuerwehrverein Rastenberg e.V.
Mit Spaß und Tanz. Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

07.05.2019 | 14:00 Uhr

Lesecafé
Schülerfirma „Café-Klatsch“ verwöhnt sie mit Kaffee und Kuchen
Bibliothek in Rastenberg

11.05.2019 | offen

Ersatztermin Arbeitseinsatz | Rastberger Waldschwimmbadverein e.V.
Waldschwimmbad, Rastenberg

19.05.2019 | 13.30 Uhr

Auf in den Frühling - Wanderung in der wunderschönen Umgebung von
Rastenberg!

Start ab Busbahnhof Rastenberg.

Heimatverein Rastenberg e.V.

19.05.2019 | 14:00 Uhr

Frühlingskonzert | 25 Jahre Gemischter Chor Bachra e.V.
Bürgerhalle nach Bachra

19.05.2019 | 14:00 Uhr

Saisoneröffnung Waldschwimmbad
Badewannenrennen
Rastberger Waldschwimmbadverein e.V.
www.waldschwimmbad.com

25.05.2019 | 14:00 Uhr

Rastberger Kinderfest | Motto: "KINDERFILMHELDEN"
Markt, Rastenberg

26.05.2019 | 13:00 Uhr

Kulinarische Wanderung | Suche nach den blühenden Schönheiten des
Frühjahrs

Petra Kohlmann

www.naturgesehen.de

29.05.2019 | 14:00 Uhr

Seniorenveranstaltung | Heimat- & Kulturverein Bachra e.V.
Kulturraum der Gemeinde

01.06.2019 |

Kinderfest
Bürgerhaus Roldisleben

02.06.2019 | 10:00 Uhr

Tag der offenen Gärten in Rastenberg und Umgebung
BDLA und DGGL Thüringen | www.offene-gaerten-thueringen.de

04.06.2019 | 14:00 Uhr

Lesecafé
Schülerfirma „Café-Klatsch“ verwöhnt sie mit Kaffee und Kuchen
Bibliothek in Rastenberg

20.06.2019

BUSFAHRT in den Spreewald
Weitere Infos Heimatverein Rastenberg e.V.

22.06.2019

Sport- und Spieltag der SG Union | SG Union
Breite Straße 16, Rastenberg

26.06.2019 | 14:00 Uhr

Seniorenveranstaltung | Heimat- & Kulturverein Bachra
Kulturraum der Gemeinde

28.06. - 30.06.2019

Thüringentage in Sömmerda

- 29.06.2019 | mehrfach
Badmodenschau zum Thüringentag
Rastberger Waldschwimmbadverein e.V.
- 30.06.2019 | 10:00 Uhr
Umzug zum Thüringentag

08.07. - 12.07.2019 | 10:00 Uhr

Schwimmlehrgang
Rastberger Waldschwimmbadverein e.V.
Weitere Infos: www.waldschwimmbad.com

11.07. - 14.07.2019

55. Rastberger Kirschfest

11.07.2019 | 19:00 Uhr

55. Rastberger Kirschfest | Thüringer Orgelsommer
Coudray-Kirche Rastenberg

13.07.2019 | 07:45 Uhr

18. AquaRun | Rastberger Waldschwimmbadverein e.V.
Weitere Infos: www.waldschwimmbad.com

14.07.2019

Kirschfest-Stadtderby
LRF-Verein e.V.

31.07.2019 | 14:00 Uhr

Seniorenveranstaltung | Heimat- & Kulturverein Bachra
Kulturraum der Gemeinde

25.08.2019 | 10:00 Uhr

Der Landrat lädt zum Familienwanderung des Landkreises
um Rastenberg ein
Wanderung endet im Schwimmbad

14:00 - 18:00 Uhr

2. Weinfest im Waldschwimmbad
Rastenberger Waldschwimmbadverein e.V.

07.09.2019 | 15:00 Uhr und 19:00 Uhr

Gerhard Schöne im Konzert -
Kinderkonzert am Nachmittag und Abendkonzert
Kirchgemeinde Rastenberg
Coudray-Kirche Rastenberg
Weitere Infos: www.kirchspielrastenberg.de

08.09.2019 |

Tag des offenen Denkmals - Modern(e):
Umbrüche in Kunst und Architektur
Stadtkirche
OFV Coudray-Kirche Rastenberg e.V.

08.09.2019 | 16:00 Uhr

Whisky-Tasting in der Kirche, mit Special Guest - Bob Bales
19:00 Uhr Konzert mit Bob Bales
OFV Coudray-Kirche Rastenberg e.V.

13.09.2019 | 18:15 Uhr

Saisonabschluss | Rastenberger Waldschwimmbadverein e.V.
Weitere Infos: www.waldschwimmbad.com

14.09.2019 - 26.10.2019

18. Rastenberger Kunst-Herbst | Rastenberger Kunst-Herbst e.V.

14.09.2019 | 15:00 Uhr

Eröffnung 18. Rastenberger Kunst-Herbst | Rastenberger Kunst-Herbst
e.V.

Weitere Veranstaltungen:

- Kinderwettbewerb
- 6 Ausstellungen in 3 Galerien
- 3 Abendveranstaltungen im Rahmen der Kreiskulturwochen

06.10.2019 |

Erntedank und Herbstmarkt
Stadtkirche Rastenberg - Coudrayplatz

11.10. - 13.10.2019

Kirmes Bachra | Heimat & Kulturverein u. Fanfarenzug Bachra

26. - 27.10.2019

Kirmes Roldisleben

15.11. - 17.11.2019

Kirmes Schafau | Freiwillige Feuerwehr Schafau

05.12.2019 | 18:00 Uhr

Adventstürchen
Heimatverein Rastenberg e.V.

08.12.2019 |

Advent im Pfarrhof
OFV Coudray-Kirche Rastenberg e.V.

14.12.2019 | 14:00 Uhr

Rastenberger Weihnachtsmarkt
Marktplatz, Rastenberg

15.12.2019 | 3. Advent

Adventstürchen | LRF-Verein Rastenberg e.V.

Die Termine werden in dieser Übersicht gewissenhaft gepflegt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich Termine kurzfristig ändern können. Aus diesem Grund bitten wir um Verständnis, dass wir für die angegebenen Termine keine Gewähr übernehmen können.

Lesecafé im Mai

Unser Lesecafé findet wieder
am 07.05.2019 um 14 Uhr
in der Stadtbibliothek Rastenberg statt.

Es erwartet Sie selbstgebackener Kuchen
sowie eine gute Tasse Kaffee,
und ein gutes Buch.